

**ANTRAG AUF KIESABBAU MIT WIEDERVERFÜLLUNG
DER FA. SCHMIDMEYER GMBH KIES ERDBAU ABRUCH,
FÖRCHENAU 28, 86673 BERGHEIM**

**AUF FLUR-NR. 265, GEMARKUNG ZUCHERING SOWIE
AUF FLUR-NRN. 621 UND 622, GEMARKUNG WINDEN,
STADT INGOLSTADT**

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSSTUDIE ZUR
ALLGEMEINEN VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS
IM RAHMEN DER UVP-PFLICHT VON PROJEKTEN**

BAUHERR:

FIRMA SCHMIDMEYER GmbH
KIES ERDBAU ABRUCH
FÖRCHENAU 28
86673 BERGHEIM
TEL.: 08431 / 64720
E-MAIL: info@schmidmeyer.net

.....

PLANUNG:

PLANUNGSBÜRO ECKER
DIPL. -ING. LANDSCHAFTSARCHITEKT
LENBACHPLATZ 16
86529 SCHROBENHAUSEN
TEL.: 08252 / 81629
E-MAIL: buero@ecker-la.de

.....

AUFGESTELLT: 10.01.2024

I Anlass/ Ablauf

Die Fa. Schmidmeyer GmbH Kies Erdbau Abbruch, Förchenau 28, 86673 Bergheim beabsichtigt auf dem Flurstück Fl.Nr. 265 in der Gemarkung Zuchering sowie auf den Flurstücken Fl.Nrn. 621 und 622 in der Gemarkung Winden, Stadt Ingolstadt auf einer Netto-Fläche von ca. 6 ha Kies abzubauen.

Mit Vorlage dieser Planung stellt die Fa. Schmidmeyer GmbH den Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 67 Abs. 2 sowie § 68 WHG für die Herstellung der Gewässerfläche mit teilweiser Wiederverfüllung.

Im Zuge des Antrags ist gemäß § 7 UVPG und Anlage 1, Ziffer 13.3.2 im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien überschlüssig festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

II Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

1 Merkmale der Vorhaben

- 1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens
- 1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten
- 1.3 Nutzung von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- 1.4 Erzeugung von Abfällen i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 KreislaufwirtschaftsG
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (einschließlich solcher, die durch Klimawandel bedingt sind), insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

2 Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

- 2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)
- 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)
 1. Bekannt gemachte Natura2000-Gebiete (FFH- bzw. europäische Vogelschutzgebiete)
 2. Naturschutzgebiete
 3. Nationalparke und nationale Naturmonumente
 4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete
 5. Naturdenkmäler
 6. Geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen)
 7. Gesetzlich geschützte Biotope
 8. Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

9. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind
10. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des §2 Abs. 2 Nr.2 und des ROG)
11. In amtlichen Listen/ Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

- 3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)
- 3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
- 3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen
- 3.6 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehende oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 Möglichkeit zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

[Quelle: UVPG Anlage 3, leicht verkürzt]

Obiger Kriterienkatalog bildet das Grundgerüst für die vorliegende Studie zur Bewertung der Umwelterheblichkeit des geplanten Vorhabens.

1 Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die beantragte Bruttoabbaufäche beträgt ca. 6,9 ha. Bei einer Nettoabbaufäche von ca. 5,9 ha und einer Kiesmächtigkeit von ca. 8-9 m bedeutet dies einen Gesamtlagerstättenvorrat von rund 416.450 m³ Kies, der innerhalb von ca. 15 Jahren abgebaut werden soll.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der geplante Abbau liegt in einem Bereich, in dem seit Jahrzehnten Kies gewonnen wird. Die beantragten Flächen setzen das Abbaugebiet von den derzeit in Abbau bzw. Rekultivierung befindlichen Flächen (Fl.Nrn 151–153 und 153/1, Gmkg. Zuchering sowie 617-619 und 620/1, Gmkg. Winden) nach Osten um ein Schlagbereite bis zum nächsten Flurweg (Fl.Nrn. 266 bzw. 624) hin fort. Mit einer Bruttofläche von rund 7 ha wird das bestehende Abbaugebiet maßvoll abgerundet. Bei der Rekultivierung der zuletzt ausgebeuteten Abbaufächen wurde auf eine größerflächige Verfüllung orientiert mit dem Ziel, einen Komplex aus vielfältigen Lebensräumen zu schaffen. Rund 150 m nordwestlich des Planungsgebiets befindet sich der alte Hagauer See, der auch Stadlinger Weiher genannt wird, als Restgewässer eines länger zurückliegenden Kiesabbaus (vor 1990). Südlich des Planungsgebiets verlaufen die Bahnlinie Ingolstadt – Donauwörth sowie die Bundesstraße B16. Für den südlich der Ortslage Zuchering gelegenen Abschnitt der Bundesstraße gibt es das Vorhaben einer Verlagerung nach Süden. Das Vorhaben ist im Bedarfsplan Straße zum Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordinglicher Bedarf gekennzeichnet. Im Südwesten von Zuchering sieht der Flächennutzungsplan weitere Wohnbauflächen vor.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, v.a. von Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Offenlegung des Grundwasserkörpers (dauerhaft auf rund 4,2 ha)
- Zerstörung des Bodengefüges und Verlust der Stoffrückhalte- und Filterkapazität

- Durch den Verbleib von Wasser- und Biotopflächen dauerhafter Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

1.4 Abfallerzeugung

- Es fällt kein Abfall an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

- Während der Abbauphase: Abbaulärm, Erschütterungen und Emissionen (v.a. Staubentwicklung).
- Zur Wiederverfüllung kommt nur unbelastetes autochthones Material sowie nachweislich unbelastetes Fremdmaterial zum Einsatz.

1.6 Risiko von Unfällen, Störfällen und Katastrophen

- Ist bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

- Sind bei der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.

2 **Standort des Vorhabens**

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Nutzungskriterien

Der überplante Bereich wird aktuell als landwirtschaftliche Fläche (Acker) intensiv genutzt.

Im nördlichen und östlichen Anschluss befinden sich jeweils weitere Ackerflächen, im Westen grenzt jenseits eines Flurwegs ein derzeit in Abbau bzw. Rekultivierung befindlicher Bereich an. Im Süden bildet eine Naturschutzfläche der Stadt, auf der in den 1980er Jahren eine Eschenreihe gepflanzt wurde, den Übergang zu Flurweg, Bahnlinie und Bundesstraße.

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Lage im Raum: im Süden zwischen den beiden Ortslagen Hagau und Zuchering; innerhalb der naturräumlichen Untereinheit "Donauterrasse".

Gelände: weitgehend eben mit mittlerer Geländehöhe um 371 m ü. NN.

Fläche/ Boden: Brutto-Abbaufäche: 6,9 ha, Netto-Abbaufäche 5,9 ha; laut Bodenübersichtskarte fast ausschließlich Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter) [22b]; i.d.R. hohe bis mittlere Durchlässigkeit, mittlere Sorptionskapazität und geringes Filtervermögen.

Dem Gebiet kommt gem. LEK Ingolstadt (1996) lediglich "allgemeine Bedeutung für die Erhaltung der Bodenfunktionen" zu.

Grundwasser: natürlicher mittlerer Grundwasserstand liegt auf einer Höhe von 367,1 - 367,2 m NN, also im Schnitt bei ca. 4 m unter Gelände; die geplante Abbausohle liegt bei 362,5 m NN. Die Ausbeute muss daher im Nassabbauverfahren erfolgen (bis ca. 4,7 m unter den mittleren GW-Spiegel). Als Haupt-Grundwasserfließrichtung ist Osten anzunehmen.

Natur und Landschaft, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt: Die neu beplanten Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (ausschließlich Ackernutzung). Bedingt durch Intensivnutzung, vorherrschende Strukturarmut, umliegende Gehölzkulissen und sonstige Störquellen (Verkehr, Spaziergänger) sind für das Planungsgebiet keine Vorkommen naturschutzfachlicher besonders bedeutsamer Arten bekannt bzw. zu erwarten. Die natur- und artenschutzfachlich bedeutsameren Bereiche liegen im Bereich des Fort X und der ehemaligen Abbaustellen.

Das Landschaftsbild und die Erholungseignung des überplanten Bereichs werden durch den bestehenden benachbarten Abbau, die nördlich gelegenen Hochspannungsleitungen, die südlich gelegenen Verkehrsstrassen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt bzw. beeinträchtigt.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes

1. Bekannt gemachte FFH- bzw. europäische Vogelschutzgebiete

Von Nordosten her reicht das Gewässersystem der Donaumoos-Ach bzw. Sandrach bis auf ca. 900 m an das Planungsgebiet heran. Das Gewässer sowie der nordöstlich gelegene Zucheringer Wörth sind Teil des FFH-Gebiets 7233-373 „Donaumoosbäche, Zucheringer Wörth und Brucker Forst“. Angesichts der Entfernung und der nach Osten gerichteten Grundwasserfließrichtung können unmittelbare wie mittelbare Beeinträchtigungen für diesen Teil des Schutzgebietsnetzes NATURA-2000 als Folge der geplanten Kiesgewinnung sicher ausgeschlossen werden.

2. Naturschutzgebiete

nicht betroffen.

3. Nationalparke

nicht betroffen.

4. Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Das o.g. Zucheringer Wörth ist zugleich auch das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet. Der als LSG 345.01 „Zucheringer Wäldchen“ seit 1983 geschützte Bereich liegt über 1,6 km nordöstlich des Planungsgebiets und damit eindeutig außerhalb des Wirkungsbereichs der Planung. Auch für dieses Schutzgebiet können angesichts Lage, Betrieb- und Wirkungsweise sowohl direkte wie indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

5. Gesetzlich geschützte Biotope

Auf der geplanten Abbaufäche befinden sich gemäß amtlicher Biotopkartierung keine schutzwürdigen Biotope.

Im Umfeld des Planungsgebiets sind in der Stadt-Biotopkartierung folgende Biotope dokumentiert, welche i.d.R. auch gesetzlich geschützte Biotope umfassen:

IN-1595-000: Ehemaliges Fort X südwestlich von Zuchering (ca. 170 m nördlich PG)

Ehemaliges Fort X, als Teil des etwa in der Mitte des 19. Jahrhunderts gebauten Festungsrings um Ingolstadt; einer der artenreichsten Magerrasen im Stadtgebiet IN; sehr vielfältig und reichhaltig strukturiertes Magerrasenbiotop mit Übergängen zu Feucht- und Gebüschstandorten.

IN-1594-000: Jüngere Kiesausbaggerung südlich Hagau (ca. 125 m nordwestlich PG)

Jüngere Kiesbaggerung (Baggersee) südlich Hagau, teilweise mit schmalen Röhrichtzonen

aus Schilf, von durchgehendem Gehölz- und Gebüschsaum umgeben. Ein langgestreckter Rücken ist nach dem Abbau als Insel erhalten geblieben - diese trägt heute Weidengebüsche.

IN-1593-000: Jüngere Kiesausbaggerung südlich Hagau (ca. 475 m westlich PG)

Jüngere Kiesbaggerung (Baggersee) südlich Hagau. Das Biotop umfasst den Großteil der steilen Uferlinie, der von einem Gebüsch aus Purpurweiden, Hartriegel, Faulbaum oder Hölunder eingenommen wird, am Südufer stockt außerdem ein dichter, gestufter Gebüsch- und Gehölzsaum aus Silber-, Bruchweiden und Kanadischen Pappeln.

Die o.g. Objekte werden von der vorliegenden Planung nicht beansprucht. Die Zufahrt von Norden her bleibt unverändert; nachhaltige Schädigungen des Biotopbestands am angrenzenden Stadlinger Weiher und am Fort X waren bisher nicht zu beobachten und sind insofern auch in Zukunft nicht zu erwarten.

6. Wasserschutzgebiete/ Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

nicht betroffen.

7. Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

nicht betroffen.

8. Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des §2 Abs. 2 Nr.2 und des ROG)

Das Planungsgebiet liegt am Südwestrand des Regionalzentrums und Verdichtungsraums Ingolstadt. Der überplante Bereich liegt in einem Frisch-/Kaltluftkorridor mit Bedeutung für den Klimahaushalt des im Nordosten angrenzenden Stadtgebiets. Der bodennahe Kaltlufttransport wird dabei jedoch durch die südlich gelegenen Verkehrsstrassen (Damm) bereits merklich eingeschränkt. Zur Aufrechterhaltung des Frischluftaustausches zwischen Umland und Siedlung wird im Planungsgebiet auf Barrieren quer zur Korridorrichtung (SW-NO) bewusst verzichtet.

9. In amtlichen Listen/ Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale, als archäologisch bedeutend eingestufte Landschaften

Der geplante Abbau betrifft am Westrand folgendes Bodendenkmal:

Bodendenkmal	
Denkmalnummer	D 1-7234-0155
Verfahrensstand	Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert
Beschreibung	Brandgräber der Urnenfelderzeit, Siedlung der Urnenfelder- oder der Hallstattzeit sowie der römischen Kaiserzeit.

Für den Nähebereich östlich des Planungsgebiets ist folgendes Bodendenkmal verzeichnet:

Bodendenkmal	
Denkmalnummer	D 1-7234-0369
Verfahrensstand	Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert
Beschreibung	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Für den Nähebereich nordöstlich des Planungsgebiets ist folgendes Bodendenkmal verzeichnet:

Bodendenkmal	
Denkmalnummer	D 1-7234-0158
Verfahrensstand	Benehmen nicht hergestellt, nachqualifiziert
Beschreibung	Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.

Für Bodeneingriffe aller Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 DSchG notwendig, welche in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren zu beantragen ist. In diesem Verfahren wird festgelegt, unter welchen Auflagen der geplante Kiesabbau erfolgen kann. Grundsätzlich sind bei Planung und Ausführung des Abbaus die Bestimmungen gem. Art. 8 DSchG zu beachten.

3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

3.1 Art und Ausmaß der Auswirkungen

Räumlicher Auswirkungsbereich:

Boden:

- Verlust des gewachsenen Bodenkörpers, Verlust der Filterfunktion: nur direkt im räumlichen Geltungsbereich
- Partielle Wiederverfüllung mit anfallendem Abraum sowie mit nachweislich unbelastetem Verfüllmaterial, => Veränderung des Bodengefüges: v.a. im Norden des Planungsgebiets und an den Rändern des Abbaubereiches (insgesamt 1,7 ha).
- Verlust der biotischen Ertragsfunktion (im Sinne von Land- und Forstwirtschaft): dauerhaft im räumlichen Geltungsbereich.
- Gefährdung durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.): durch ordnungsgemäßen Betrieb auszuschließen.

Wasser:

- Verunreinigung des Grundwassers bei der Wiederverfüllung wird durch ausschließliche Verwendung von unbelastetem Material bewusst vermieden.
- Gefährdung durch Stoffeintrag während des Abbaubetriebes (Öle etc.): durch ordnungsgemäßen Betrieb auszuschließen
- Geringfügige Veränderungen der Grundwassersituation im direkten Umgriff der Auskiesung; keine nachhaltigen erheblichen Veränderungen des Grundwasserhaushaltes im weiteren Umfeld.

Luft/ Klima:

- Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Lieferverkehr möglich: Auswirkungen werden durch die Nutzung des vergleichsweise kurzen, bereits weitestgehend bestehenden Zufahrtswegs auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld beschränkt; Relativierung durch entsprechende Vorbelastungen (besteh. Abbau, Straßen, Bahnlinie und Flugbetrieb).
- Gewisse Veränderungen der Faktoren Lufttemperatur, relative Luftfeuchtigkeit und Nebelbildung: Auswirkungen auf das Planungsgebiet und das nahe Umfeld beschränkt, bei entsprechender Vorbelastung.

Pflanzen und Tiere, Biotope, Biologische Vielfalt:

- Veränderung des Lebensraumangebots im Planungsgebiet (von Acker- zu einer bedingt naturnahen Wasserfläche und diversen naturbetonten terrestrischen Lebensräumen)
- Nachfolgenutzung: Schaffung von einem kleineren, bedingt naturnahen Kiesweiher, mit vielfältig gestalteten Uferbereichen, bei denen störende Intensivnutzungen ausgeschlossen sind und eine natürliche Biotopentwicklung vorgesehen ist; für die wiederverfüllten Bereiche ist mit einem Komplex aus unterschiedlichen Lebensraumtypen zu rechnen (naturnahe Gehölzbereiche, Rohbodenstandorte mit Kleingewässersmosaik), die am Nordrand zu entwickelnden Wiesenbereiche sollen durch Substrat, Saatgut und Pflege zu möglichst artenreichen Magerwiesen entwickelt werden: erhebliche positive Auswirkungen auf das Lebensraumangebot im Planungsgebiet und auf das Artenspektrum im Planungsgebiet und in dessen Umfeld.

Bevölkerungsbezogenes Ausmaß:

- Aufgrund der Lage am Südwestrand des Stadtgebiets vergleichsweise gering; auf die Aufrechterhaltung der klimatischen Ausgleichswirkung (wg. Lage im Frischluftkorridor) wird bei der Durchführung des Abbaus geachtet.
- Betriebsbedingte Störung durch Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen im Rahmen der Vorbelastung.
- Betriebsbedingte Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im Rahmen der Vorbelastung durch den bestehenden benachbarten Abbau i.V.m. mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, Infrastruktur und Verkehr.
- Der beim Abbau gewonnene Rohstoff ist von grundlegender Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit Wohn- und Gewerbebebauung; die Entwicklung des naturnahen Landschaftssees mit seinen naturnahen Uferbereichen trägt zur Aufwertung des Landschaftsbildes und damit zur Aufwertung des Gebiets für die wohnortnahe landschaftsbezogene Feierabenderholung (Spaziergang) bei.

3.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

- nicht gegeben.

3.3-3.5 Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Erheblichkeit und Nachhaltigkeit (Schwere, Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Häufigkeit, Dauer und Reversibilität)

Benannt werden die wahrscheinlichen, nach heute vorliegendem Kenntnisstand zu erwartenden Auswirkungen der Planung.

Boden:

Beim Abbau geht unvermeidbar und unabhängig vom Standort der Boden mit seinen Funktionen im Naturhaushalt verloren. Mit der in Teilbereichen vorgesehenen Wiederverfüllung werden die Voraussetzungen für die Wiederherstellung dieser Funktionen geschaffen. Angesichts der bisher vorherrschenden Intensivnutzung ist von einer deutlichen Beanspruchung des Schutzguts Bodens auszugehen. Der Wegfall der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Folge von Abbau und Rekultivierung bedeutet somit auch einen Wegfall der bisherigen Vorbelastungen der Schutzgüter Boden und Grundwasser. Die Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der damit verbundene Wegfall des Pestizid- und Düngemittelintrags und die Nachnutzung der Planungsfläche, bei der störende Intensivnutzungen dauerhaft ausgeschlossen sind, tragen zur Relativierung bzw. Kompensation der möglichen Auswirkungen bei.

Wasser:

Bei aufgedecktem Grundwasser ist die Gefahr des Eintrags von Schadstoffen erhöht im Vergleich zum Grundwasser, das natürlicherweise von Deckschichten überlagert ist. Eine mögliche Infiltration kann dabei über den Eintrag aus der Luft, über direkten Eintrag oder über die Einschwemmung bei Hochwässern erfolgen. Das Risiko von Hochwässern ist am vorliegenden Standort nicht gegeben.

Ein potenzieller Stoffeintrag ins Grundwasser während des Abbaubetriebes kann durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen wirksam verhindert werden.

Bei einer Verfüllung von Baggerseen nach einer Nassauskiesung besteht immer die Gefahr der Grundwasserverunreinigung, weswegen die Verfüllung nur im begründeten Einzelfall gestattet ist. Bei der Rekultivierung des Gebietes sollen sowohl artenschutzfachliche Belange als auch Ziele für eine landschaftsverträgliche Erholungsnutzung berücksichtigt werden. Dabei sollen naturschutzfachlich hoch bedeutsame Lebensraumtypen, die bei der Rekultivierung der bisherigen Abbauflächen bereits entwickelt wurden, nach Osten hin in das Planungsgebiet fortgesetzt werden. In ufernahen Bereichen werden Lebensraumstrukturen für Pionierarten geschaffen, die früher an der Donau typisch waren, infolge der erfolgten Flussregulierung und dem damit verbundenen Dynamikverlust aber weitestgehend verschwunden sind. Die auf Rohbodenstandorte, Kleingewässer und Initiallebensräume spezialisierten Tier- und Pflanzenarten sind fürs Überleben seither auf geeignete Sekundärlebensräume angewiesen. Diese können insbesondere während und nach dem Kiesabbau geschaffen werden. Somit besteht auch hier ein erhebliches öffentliches Interesse daran, mit der Bereitstellung und dauerhaften Pflege entsprechender Ersatzlebensräume im Planungsgebiet zur dauerhaften Erhaltung der zumeist gefährdeten Pionierarten beizutragen.

Die im Osten und Westen sowie v.a. im Norden des Planungsgebiets geplanten Verfüllmaßnahmen dienen zur Ausbildung von artenschutzfachlich hoch bedeutsamen Flachwasserzonen mit hoher Struktur- und Lebensraumvielfalt bzw. ebenso bedeutsamen extensiv gepflegten Magerwiesen. Das Restgewässer soll als naturnaher Landschaftssee Lebensraum für möglichst viele Pflanzen- und Tierarten, insbesondere für eine naturnahe Fischfauna bieten. Damit wird ein wertvoller Beitrag zur gebotenen Aufwertung der Kulturlandschaft geleistet.

Zum Schutz des Grundwassers kommt ausschließlich nachweislich unbedenkliches Verfüllmaterial zum Einsatz. Eine Wiederverfüllung ist ausschließlich mit geeignetem autochthonem bzw. Fremdmaterial durchzuführen. Bei vorliegender Planung wird neben vor Ort anfallendem Abraum auch zertifiziertes Z0-Material von auswärts verfüllt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers können somit wirksam ausgeschlossen werden.

Für das Gewässersystem der Sandrach sind angesichts Lage bzw. Art der Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Luft/ Klima:

Mit der Kiesentnahme sind lufthygienische Beeinträchtigungen in Form von Staubentwicklung sowie Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen und Lieferverkehr unvermeidbar verbunden. Diese sind jedoch zum einen aufgrund der geringen jährlichen Fördermenge vergleichsweise gering, zum anderen werden sie durch den Einsatz emissionsarmer Fördertechnik minimiert und sind auf die Dauer der Maßnahme begrenzt.

Bei der Beurteilung der Eingriffserheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass die überplanten Flächen innerhalb des Einflussbereichs zweier stark frequentierter Verkehrstrassen sowie des Flugplatzes Manching liegen (lufthygienische Vorbelastung durch Schadstoffemissionen und Lärm). Außerdem fand bzw. findet im Umfeld bereits Kie-

sabbau statt, so dass bei der geplanten Erweiterung des Abbaubereiches keine erhebliche zusätzliche Belastung entsteht.

Arten und Biotope:

Die Hauptwirkung des geplanten Vorhabens auf Arten und Biotope liegt im Flächenverlust sowie ggf. in Standortveränderungen als Folge von Abbau und Rekultivierung. Vom Eingriff betroffen sind ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit einem entsprechend schmalen Spektrum an Tier- und Pflanzenarten.

Mit dem Oberboden und der Vegetation geht auch Lebensraum für Kleinsäuger, Insekten sowie für die gesamte Bodenfauna verloren. Während der Abbauphase entwickeln sich auf den unterschiedlichen Standorten (Böschungen, Gewässerflächen, Abraumlagerplatz) neue temporäre Kleinlebensräume. Im Ergebnis der Rekultivierung entsteht ein Komplex aus unterschiedlichen naturnahen Lebensräumen. Dies bewirkt für das Planungsgebiet zwar eine grundlegende Veränderung des Lebensraumspektrums. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist aber als Ergebnis der Rekultivierung mit einer erheblichen Erhöhung der Strukturvielfalt und Erweiterung des Lebensraumtypen- und Artenspektrums zu rechnen. Eine dauerhafte Verschlechterung für die heimische Flora und Fauna ist als Folge des geplanten Abbaus nicht zu erwarten.

Eine differenziertere Betrachtung zum Konfliktpotenzial im Sinne des speziellen Artenschutzrechts wird im Rahmen der beiliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung vorgenommen. Bei Beachtung der im artenschutzfachlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen ist als Folge des Vorhabens kein Verbotstatbestand im Sinne des speziellen Artenschutzrechts zu erwarten.

Als Ergebnis der Rekultivierung ist mit einer höheren Strukturvielfalt und spätestens mittelfristig mit einer erheblichen Vergrößerung des Biotop- und Artenspektrums zu rechnen, dies ist zum einen auf die geplante naturschutzfachlich orientierte Gestaltung und Entwicklung des Planungsgebiets, zum anderen auf den dauerhaften Ausschluss von störenden Intensivnutzungen zurückzuführen.

Auswirkungen auf die Bevölkerung

Die entstehenden Staub- und Lärmemissionen werden durch den Abstand des Abbaubereiches zu den im Nordwesten und Nordosten gelegenen Ortschaften gemindert. Der Abtransport erfolgt per Lkw auf kurzem Wege zur Weicheringer Straße. Die betriebsbedingten Auswirkungen sind tageszeitlich auf die Arbeitszeiten und langfristig auf die Abbaudauer begrenzt. Aufgrund des eher geringen Abbauvolumens sind sie als gering zu bewerten. In Anbetracht des bereits bestehenden Kiesabbaus ist keine höhere Beeinträchtigung zu erwarten.

3.6 Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Am Südwestrand von Zuchering sieht der Flächennutzungsplan zusätzliche Wohnbauflächen vor. Eine unmittelbare Flächenkonkurrenz zu einer Siedlungserweiterung an dieser Stelle ergibt sich durch die Abbauplanung nicht. Dadurch, dass von einer Überplanung der nördlich angrenzenden Flurstücke (u.a. Fl.Nr. 263) abgesehen wird, wird auch zu diesen erst geplanten Wohnbauflächen ausreichend Abstand gehalten. Dadurch werden immissionsschutzfachliche Konflikte grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Süden von Zuchering ist für die Bundesstraße B16 eine ortsfernere Umfahrung geplant. Die im Bundesverkehrswegeplan 2030 hinterlegte Trassenführung lässt jedoch nicht auf eine Flächenkonkurrenz mit der vorliegenden Abbauplanung schließen. Vielmehr könnte bei einer möglichen Realisierung des Straßenprojekts das Vorhandensein einer bauortnahen Rohstoffgewinnung eher von Vorteil sein.

Nennenswert negative Wechselwirkungen mit dem geplanten Abbau sind nicht zu erwarten.

3.7 Möglichkeit zur wirksamen Minderung der Auswirkungen

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen, um beim Abbau die Auswirkungen zu minimieren.

- Beachtung der Auflagen seitens Denkmalpflege-/schutz gemäß noch einzuholender Erlaubnis nach Art. 7 DSchG
- Beachtung der im Gutachten für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung angeführten Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich)
- Sorgfältiges Abheben sowie getrennte seitliche Lagerung von Humus und von zur Rekultivierung geeignetem Feinboden bis zum späteren Wiederandecken.
- Begrünung der Oberbodenmieten, um der Ansiedlung und Ausbreitung expansiver Arten bzw. Neophyten vorzubeugen (Ansaat mit geeigneter Saatmischung).
- Verzicht auf durchgängige hohe Wälle quer zur Kaltluft-Abflussrichtung/ Frischlufttransportrichtung (SW nach NO).
- Minimierung des Verkehrsaufkommens: Transport des entnommenen Materials auf bestehenden, kurzen Wegen zum Straßennetz, Vermeidung von Leerfahrten durch zweckmäßige Koordination von Abtransport Kies und Zufahrt Verfüllgut.
- Keine feste Installation von Geräten, Aufenthaltshütten, keine Lagerung von Betriebsstoffen im Umgriff der Planungsfläche.
- Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Treffen geeigneter Sicherheitsvorkehrungen zum wirksamen Ausschluss von Gefährdungen/ Beeinträchtigung der Wasserqualität.
- Keine Einleitung von Abwasser, kein Einbringen von Müll und anderen Abfällen.
- Zügiger, nach Abbauabschnitten geordneter Abbau mit sukzessiver Rekultivierung: der 3. und jeder weitere Abbauabschnitt darf erst begonnen werden, wenn der erste bzw. jeder weitere Abschnitt wiederverfüllt (sofern vorgesehen) und entsprechend Rekultivierungsplan rekultiviert sind.
- Nur partielle Wiederverfüllung des entstehenden Sees zur Vermeidung von Beeinträchtigung des Grundwassers bzw. mit Blick auf den häuslicherischen Umgang mit dem begrenzt zur Verfügung stehenden Verfüllmaterial; Verwendung von vor Ort anfallendem Abraum, unwerthbaren Lagerstättenanteilen sowie nachweislich unbedenklichem Verfüllmaterial (Zuordnungskategorie Z0 gemäß Eckpunkt Papier) mit Herkunftsnachweis; Konsequente Beachtung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes bei der Durchführung der Verfüllmaßnahmen (bzgl. Eigen- und Fremdüberwachung).
- Umfangreiches Maßnahmenkonzept zur Einbindung des Kiesweihers in die Landschaft und zur Schaffung von vielfältigem Lebensraumangebot für Flora und Fauna.
- Entwicklung des Restgewässers zu Landschaftssee mit hoher Tiefenvarianz und Strukturvielfalt sowie naturnaher Fischfauna.

4 **Gesamtbeurteilung**

Angesichts der geschilderten projekt- und standortbezogenen Umstände sind für das vorliegende Planungskonzept beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Umweltauswirkungen zu erwarten, die so erheblich sind, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG erforderlich ist.